Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide

(Vom 4. März 1973)

A. Altersheime

Begriff

§ 1. Als Altersheime gelten Einrichtungen, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von Betagten dienen, welche keinen eigenen Haushalt mehr führen können und nicht der Unterbringung in einem Pflegeheim oder Krankenhaus bedürfen.

Beitragsempfänger

§ 2. Der Staat leistet den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden für Bau und Betrieb Beiträge

a) an eigene, öffentliche Altersheime;

b) an die Leistungen, die sie für Altersheime von öffentlichrechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit ausrichten.

Beitragsbemessung

§ 3. Die Beiträge bemessen sich nach der auf Grund des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten massgeblichen Steuerbelastung. Sie betragen mindestens 5 und höchstens 60 Prozent

a) der anrechenbaren Kosten in den Fällen von § 2 lit. a;

b) der Gemeindeleistungen in den Fällen von § 2 lit. b, jedoch höchstens soviel, als für ein entsprechendes Heim der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ausgerichtet würde.

Der Regierungsrat bestimmt die anrechenbaren Kosten sowie, im Rahmen von Abs. 1, die Höhe der Bau- und Betriebsbeiträge.

B. Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide

Begriff

§ 4. Als Einrichtungen im Sinne dieses Abschnittes gelten Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide, die das schulpflichtige Alter überschritten

haben, Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eingetreten ist und die nicht der Unterbringung in einem Pflegeheim oder Krankenhaus bedürfen.

Beitragsempfänger

§ 5. Der Staat leistet den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentlichrechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Beiträge für Bau und Betrieb von Heimen, Tagesheimen, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide.

Baubeiträge

§ 6. Die Baubeiträge an Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide werden unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Einrichtung für den Kanton und der Finanzkraft ihres Trägers festgesetzt und in der Regel als unverzinsliche Darlehen ausgerichtet, die vom Regierungsrat nach 20 Jahren erlassen werden können.

Betriebsbeiträge

§ 7. Die Betriebsbeiträge betragen höchstens 60 Prozent der ungedeckten Betriebskosten. Für Heime, die ausschliesslich oder überwiegend der dauernden Unterbringung, Verpflegung und intensiven Betreuung von körperlich oder geistig Schwerstbehinderten und insbesondere von in hohem Grade Hilflosen dienen, kann der Beitragssatz ausnahmsweise bis auf 75 Prozent erhöht werden.

Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion bestimmt die anrechenbaren Betriebskosten und die Höhe der Beiträge.

Beratende Fachkommission

§ 8. Der Regierungsrat wählt auf Amtsdauer eine beratende Kommission von fünf bis neun Mitgliedern, welche im Auftrag der zuständigen Direktion in Einzelfällen oder allgemein Fragen der Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide begutachtet. Insbesondere kann die Kommission damit betraut werden, das Bedürfnis, die Zweckmässigkeit und den Standort eines Projektes sowie das Ausmass der Beitragsleistungen zu prüfen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeine Beitragsvoraussetzungen

§ 9. Die Beiträge des Staates setzen voraus, dass

a) an der Einrichtung ein öffentliches Interesse besteht;

b) eine ausreichende und zweckmässige Betreuung der Benützer sowie eine ständige Beaufsichtigung insbesondere in betrieblicher, finanzieller und personeller Hinsicht gewährleistet sind;

c) die subventionierenden Stellen und die Aufsichtsbehörden alle verlangten Auskünfte sowie jederzeit Einsicht in Rechnungsführung und Betrieb erhalten;

d) private Träger einer Einrichtung nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügen.

Die Beiträge können im Einzelfall oder durch allgemeine Vorschriften an weitere Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft sowie mit Auflagen, wie hinsichtlich der Lage und baulichen Gestaltung, der Betriebsführung, der Heim- und Taxordnung sowie der Art und Zahl des Personals, verbunden werden.

Zürcherische und ausserkantonale Einrichtungen

§ 10. Beiträge des Staates werden grundsätzlich nur für im Kanton gelegene Einrichtungen geleistet. Ausnahmsweise können auch Beiträge für in andern Kantonen gelegene Einrichtungen, die eine grössere Zahl von Personen aus dem Kanton Zürich aufnehmen, gewährt werden.

Bau- und Betriebsbeiträge

§ 11. Baubeiträge umfassen Leistungen an die anrechenbaren Kosten von Neubauten, grösseren Erweiterungs- und Umbauten sowie deren Ausstattung.

Betriebsbeiträge umfassen Leistungen an die ungedeckten Betriebskosten, soweit sich solche trotz wirtschaftlicher Führung und angemessener eigener Leistungen der Benützer ergeben, sowie an die Kosten für erforderliche Anschaffungen, Unterhalts- und kleinere Bauarbeiten.

Beiträge werden nur von einer durch Verordnung zu bestimmenden Mindesthöhe an ausgerichtet.

Vorrang der Bundesbeiträge und anderer kantonaler Beiträge

§ 12. Die auf Grund der Bundesgesetzgebung und anderer kantonaler Vorschriften möglichen Beitragsleistungen sind vom Träger der Einrichtung geltend zu machen. Sie gehen den Beiträgen nach diesem Gesetz vor. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Leistungen, die direkt vom Kanton beansprucht werden müssen oder diesem direkt zukommen.

Rückforderung von Beiträgen

§ 13. Ausgerichtete Beiträge können jederzeit zurückgefordert werden ,wenn ihre Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder nachträglich dahingefallen sind.

Zurückgeforderte Beiträge sind vom Zeitpunkt ihrer Ausrichtung oder vom nachträglichen Wegfall ihres Rechtsgrundes an zu verzinsen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

§ 14. Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung. Die Bestimmungen über die Bemessung der Beiträge an den Bau und Betrieb von Altersheimen im Sinne von § 3 unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nachstehende Gesetze wie folgt geändert:

a) Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901:

§ 6. Dem Bezirksrat stehen die durch das Gesetz über die Armenfürsorge festgestellten Obliegenheiten und Befugnisse zu.

Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die Einrichtung und den Betrieb aller von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder andern öffentlichrechtlichen Körperschaften geführten Heime sowie der nach dem Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates an Altersheime sowie an Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide subventionierten privaten Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten. Vorbehalten bleiben die besonderen Aufsichtsregelungen von Bund und Kanton.

Zur Ausübung der Aufsicht bestellt der Bezirksrat einen oder mehrere Referenten, die nicht Mitglieder des Bezirksrates sein müssen.

b) Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927:

§ 5 Abs. 2 lit. a. Die periodische und, soweit erforderlich, die ausserordentliche Prüfung der gesamten Fürsorge- und Verwaltungstätigkeit der Armenpflegen.

§§ 5 Abs. 3, 33, 34, 49 Abs. 1 lit. b, 50 und 63 werden aufgehoben.

Bisherige Beitragsberechtigung

§ 16. Heime von Gemeinden, für die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 Staatsbeiträge ausgerichtet worden sind und für die weder nach diesem Gesetz noch auf Grund anderer kantonaler Bestimmungen Beitragsleistungen möglich sind, werden hinsichtlich der Leistung von Beiträgen den kommunalen Altersheimen gleichgestellt, sofern sie ihrer bisherigen Zweckbestimmung erhalten bleiben.

Übergangsbestimmungen

§ 17. Gesuche um Baubeiträge, auf welche hin die zuständigen kantonalen Instanzen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Raumprogramm genehmigt oder Beiträge zugesichert haben, werden nach den diesen Entscheiden zugrunde liegenden Vorschriften erledigt.

Beiträge nach Massgabe dieses Gesetzes werden nicht gewährt an Bauten, die vor dessen Inkrafttreten in Betrieb genommen wurden sowie an ungedeckte Betriebskosten aus Rechnungsjahren, die vor dem 31. Dezember 1972 abgelaufen sind.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. März 1973,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	652 206
Eingegangene Stimmzettel	266 057
Annehmende Stimmen	240 365
Verwerfende Stimmen	17 851
Ungültige Stimmen	18
Leere Stimmen	7 823

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. April 1973.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
W. Leutenegger R. Widmer

Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen

(Vom 4. März 1973)

Art. I

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 wird wie folgt geändert:

§ 18. Die Vornahme von Ausgaben, die Übernahme von Verpflichtungen sowie die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der rechtskräftig bewilligten Kredite steht den einzelnen Direktionen bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag zu.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung über die Verwaltung des Staatsvermögens und insbesondere für folgende Geschäfte zu:

Ziffern 1—3 unverändert

4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften; Pacht und Verpachtungen von solchen, wenn die Pachtsumme einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigt;